

Informationen zur Hundehaltung und Hundesteuer

Meldepflicht

- Die Tierhalter sind verpflichtet alle Ihren Hund betreffenden Änderungen (Kauf, Verkauf, Wohnortswechsel, Tod) sofort bei der AMICUS sowie der Einwohnerkontrolle zu melden. (§ 7 HuG)
- Sie müssen bei der Anmeldung des Hundes (ab drittem Lebensmonat) auf der Wohngemeinde eine Kopie des Hundeausweises (Heimtierausweis oder Impfpass) gem. Art. 18 der eidg. Tierseucheverordnung (TSV) abgeben.
- Die Hundehaltenden von Hunden die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ gelten, muss vor dem Erwerb eine Halteberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragt werden.

Hundetaxe

- Die Hundetaxe beträgt CHF 120.00 (§ 21 Abs. 2 HuV)
- Das Hundesteuerjahr dauert vom 1. Mai des laufenden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.
- Für Hunde, welche zwischen dem 1. November und dem 30. April taxpflichtig werden, ist die Hälfte der Taxe zu entrichten (§ 21 Abs. 3 HuV).
- Wird die Hundehaltung nach Entrichten der Taxe zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober aufgegeben, kann der Halter die Hälfte der Taxe zurückfordern (§ 21 Abs. 4 HuV).

Befreiung

- Folgende Hunde sind von der Hundesteuer befreit, sofern ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden kann
 - Katastrophen- und Flächensuchhunde gemäss Schweizerischem Verein für Such- und Rettungshunde (Einsatznachweis REDOG)
 - Lawinhunde der Alpinen Rettung Schweiz (Einsatznachweis ARS)
 - Blindenführhunde (Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde)
 - Behindertenhunde (Nachweis der Ausbildung durch den Schweiz. Verein für die Ausbildung von Hilfhunden für motorisch Behinderte oder Epileptiker und Bescheinigung der IV über die Erfordernis).
 - Schweisshunde (akkreditiert durch Jagdgesellschaft)
 - Diensthunde (Polizei, Armee, Grenzwachtkorps)
 - zu vermittelnde Hunde im Tierheim